

Nutzungssicherungsvertrag

Friedrich Freiherr von der Leyen
Bloemersheim 1, 47506 Neukirchen-Vluyn

- im Folgenden „**Waldeigentümer**“ genannt -

u n d

der Stadt Meerbusch

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Angelika Mielke-Westerlage
sowie den Technischen Beigeordneten Herrn Michael Assenmacher

- im Folgenden „**die Stadt**“ genannt -

I Vorbemerkung

Die Stadt wird einen kommunalen Friedhof zum Betrieb eines Bestattungswaldes auf Grundstücksflächen des Waldeigentümers einrichten und die Gesellschaft „**Waldbetriebe Haus Meer GmbH**“ (im Folgenden auch „**Betreibergesellschaft**“ oder „**Waldbesitzerin**“) mit dem Betrieb und der Führung des Bestattungswaldes zu beauftragen.

Der Bestattungswald soll eingerichtet werden auf Grundstücksflächen, die in der nachstehenden Tabelle in der Spalte „Forstliche Einteilung“ bezeichnet und Teil des in der Spalte „Katasterbezeichnung“ aufgeführten Grundbesitzes des Waldeigentümers sind.

Ia Katasterbezeichnung „Die Rehdonk“		Forstliche Einteilung	
Gem. Büderich Flur 1 Nr.9	66,9 ha	Abt. 13	24,76 ha
Gem. Büderich Flur 55 Nr.1	<u>36,7 ha</u>	Abt. 11	<u>19,78 ha</u> Brutto
	103,6 ha		44,54 ha

Die Flächen aus der forstlichen Einteilung sind in der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht. Die Flächen sind als Bruttoflächen angegeben, geringfügige Abweichungen sind möglich. Abzuziehen sind zudem unter anderem die Abstandsstreifen zu den umlaufenden Wegen.

Die Stadt und die Betreibergesellschaft haben vor Abschluss dieses Vertrages einen Austausch- und Nutzungsvertrag abgeschlossen, von dem eine Ausfertigung / beglaubigte Kopie diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt ist (nachfolgend der „**Austausch- und Nutzungsvertrag**“).

In Kenntnis des Austausch- und Nutzungsvertrages und seines Inhalts hat der Waldeigentümer vor Abschluss dieses Vertrages in Bezug auf die für den Bestattungswald vorgesehenen Grundstücksflächen einen Pachtvertrag mit dem Waldbesitzer abgeschlossen (nachfolgend der „**Pachtvertrag**“). Der Pachtvertrag ermöglicht es

dem Waldbesitzer, die Grundstücksflächen wie ein Waldbesitzer zu nutzen, um die Verpflichtungen aus dem Austausch- und Nutzungsvertrag erfüllen zu können, insbesondere der Stadt die Nutzung der Grundstücksflächen als Friedhofsfläche zum Betrieb eines Bestattungswald-Standortes zu gestatten.

Die Stadt und der Waldeigentümer sind an einem ordnungsgemäßen Betrieb des Bestattungswaldes interessiert und der Waldeigentümer hat sich der Stadt gegenüber dazu bereit erklärt, die Pflichten, die dem Waldbesitzer aus dem Austausch- und Nutzungsvertrag erwachsen, abzusichern.

Diese vorausgeschickt, haben der Waldeigentümer und die Stadt sich auf den Abschluss dieses Nutzungssicherungsvertrages (kurz der „**Vertrag**“) verständigt.

II. Haftung sowie Übernahme Einstandspflicht

[REDACTED]

[REDACTED]

III. Beschränkt persönliche Dienstbarkeit

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

IV. Grundschuldbestellung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

V. Nebenabreden, Vertragsänderung und Kündigung, Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Für die Anpassung und Kündigung dieses Vertrages gelten § 60 VwVfG NRW und § 314 BGB entsprechend. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das vorstehende Schriftformerfordernis aufgehoben wird.

VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben. Entsprechendes gilt bei einer Lücke im Vertrag.

VII. Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht. Gerichtsstand ist Meerbusch.

VIII. Wirksamwerden des Vertrages, Kündigung

1. Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Austausch- und Nutzungsvertrag nicht bis spätestens 01.01.2018 wirksam wird (dies ist insbesondere der Fall, wenn die dort enthaltenen aufschiebenden Bedingungen nicht bis spätestens zu diesem Datum wirksam werden).
2. Sollte der Austausch- und Nutzungsvertrag wirksam gekündigt oder von den Parteien aufgehoben werden, bevor die erste Baumbestattung stattgefunden hat, endet dieser Vertrag, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf. Die Parteien sind in einem solchen Fall jedoch verpflichtet, die Beendigung dieses Vertrages schriftlich zu dokumentieren und die Stadt ist zudem verpflichtet, die Löschung sämtlicher zu ihren Gunsten im Grundbuch eingetragenen Rechte in grundbuchlicher Form zu bewilligen.
3. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Meerbusch, den

Meerbusch, den

Stadt Meerbusch

Waldeigentümer

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Michael Assenmacher.
Technischer Beigeordneter

Friedrich Freiherr von der Leyen

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Austausch- und Nutzungsvertrag